



IVWM

Interessenvertretung des Wissenschaftlichen
Mittelbaus an ev.-theol. Fakultäten und
Instituten für ev. Theologie in Deutschland

Satzung der Interessenvertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus an ev.-theol. Fakultäten und Instituten für ev. Theologie in Deutschland (IVWM-EvTh)

In der Fassung vom 11.11.2019, erstmals vorgestellt in der ersten, konstituierenden Sitzung am 11.11.2019 in Göttingen; ergänzt und verändert am 01.10.2020, am 10.09.2021 und am 05.09.2024, im Stand vom 05.09.2024.

§ 1 Name der Vereinigung

1) Der Name der Vereinigung lautet „Interessenvertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus an ev.-theol. Fakultäten und Instituten für ev. Theologie in Deutschland“ (Abkürzung: IVWM-EvTh bzw. im Folgenden: IVWM).

§ 2 Absicht der Vereinigung

1) Die IVWM ist eine Interessenvertretung.

2) In ihr versammeln sich Vertreter*innen des wissenschaftlichen Mittelbaus an ev.-theol. Fakultäten, Instituten für ev. Theologie und ev. Kirchlichen Hochschulen in Deutschland, die Mitglieder im E-TFT und in der KIET sind.

3) Sie versammeln sich, um ihre gemeinsamen beruflichen, wissenschaftlichen, kirchlichen und politischen Anliegen zu beraten, zu schützen und zu vertreten.

4) Die IVWM will

a. die Anliegen des wissenschaftlichen Mittelbaus im Fachbereich ev. Theologie gegenüber Universitäten, Instituten, Kirchlichen Hochschulen, Kirchen, Schulbehörden und Gesellschaft vertreten

b. sich in Diskussionen einbringen, die das eigene Arbeitsfeld betreffen.

5) Sie strebt an, je eine*n Delegierte*n in die beiden Fachkommissionen der Gemischten Kommission zu entsenden, die in der Regulären Sitzung (RS) der IVWM zu wählen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Entsendeberechtigt in die RS der IVWM ist der wissenschaftliche Mittelbau an Einrichtungen entsprechend §2, Absatz 2.

2) Dieser soll nach Möglichkeit bis zu zwei ihn vertretende Personen wählen und dem Vorstand der IVWM formlos schriftlich mitteilen.

3) Mindestens sechs Wochen im Voraus kündigt der Vorstand gegenüber allen entsendeberechtigten Einrichtungen schriftlich die nächste RS mit der Aufforderung, Vertreter*innen zu entsenden, an.

4) Ein Beitrag für die Mitgliedschaft wird nicht erhoben.

5) Jede Institution hat zwei Stimmen in der RS. Sollte nur ein*e Vertreter*in entsandt worden sein, hat diese Person entsprechend zwei Stimmen.

§ 4 Aufgaben

1) Die IVWM

- a. fördert den Informationsaustausch und die Kommunikation unter den entsandten Personen.
- b. koordiniert gemeinsame Angelegenheiten.
- c. vertritt die Interessen der IVWM gegenüber E-TFT, KIET, EKD, KiKo und den Fachkommissionen I und II von EKD und Universitäten in Abstimmung mit bereits bestehenden Fachgruppen, etwa der Nachwuchsgruppe in der Gesellschaft für wissenschaftliche Religionspädagogik.
- d. pflegt den Kontakt mit sachlich angrenzenden Vertretungsorganen auf den Ebenen von EKD, E-TFT und KIET.
- e. kommt Einladungen sachlich nahestehender Vertretungsorgane nach.
- f. informiert die Vertretungen des wissenschaftlichen Mittelbaus an den ev.-theol. Fakultäten und Instituten durch Rundmails.

§ 5 Organe

(1) Reguläre Sitzung (RS)

- 1) Die RS ist das höchste Organ der IVWM.
- 2) Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens ein Drittel der entsendeberechtigten Institutionen (vgl. § 3 Absatz 1) repräsentiert ist.
- 3) Zu einer RS wird unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mitsamt Protokoll der letzten Sitzung spätestens sechs Wochen vorher eingeladen. Die Festlegung und Bekanntgabe des Termins muss mindestens drei Monate vorher erfolgen.
- 4) Die RS beschließt über alle Belange der IVWM mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 5) Ausnahmen sind Satzungsänderungen und die Auflösung der IVWM, die einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten bedürfen.
- 6) Jede Institution hat zwei Stimmen, die entweder auf zwei Vertreter*innen aufgeteilt werden können oder von einem Vertreter bzw. einer Vertreterin allein wahrgenommen werden.
- 7) Die RS tagt in der Regel einmal im Jahr.
- 8) Auf Verlangen des Vorstands oder der Vertreter*innen dreier regulärer Mitgliedsinstitutionen findet eine außerordentliche RS statt.
- 9) Die außerordentliche RS kann fernmündlich und ggf. auch unter Verwendung neuer Medien tagen.
- 10) Jede RS wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
- 11) Bei einer RS sollte mindestens ein gewähltes Mitglied pro Institution anwesend sein.
- 12) Die Beschlussfassung der RS kann außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss). In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand Anträge ohne Bezug zur Regulären Sitzung im Umlaufverfahren zur Abstimmung stellen.
- 13) Widerspricht ein*e Vertreter*in dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden RS (auch bei fernmündlicher oder medial unterstützter Tagung) zu entscheiden.
- 14) Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

15) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm kein*e Vertreter*in widerspricht. Ein Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Liegt ein Widerspruch vor, ist der Antrag angenommen, wenn ihm eine Mehrheit der IVWM-Vertreter*innen zustimmt.

16) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden ordentlichen RS zu Protokoll zu nehmen.

17) Anträge, über welche die RS befinden soll, sollten sieben Wochen im Voraus dem Vorstand zur Verfügung gestellt werden.

18) Bei Abwesenheit der antragstellenden Institution können Anträge auch schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus beim Vorstand gemeldet werden, sodass über sie bei der folgenden RS entschieden werden kann.

19) Die RS kann anderen Interessensvertretungen und Fachgruppen ein ständiges Gastrecht mit beratender Stimme in ihren Sitzungen einräumen.

(2) Vorstand

1) Die IVWM wählt zwei Personen als vorstehende Mitglieder mit der Befugnis, die IVWM jeweils einzeln nach außen zu vertreten.

2) Der Vorstand soll die Diversität des wissenschaftlichen Mittelbaus abbilden, insbesondere hinsichtlich des Faktors Geschlecht. Ebenso sollen Mitglieder von Fakultäten und Instituten vertreten sein.

3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der RS gebunden und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

4) Die Wahl erfolgt für ein Kalenderjahr.

5) Nach einer einjährigen Amtszeit kann die Amtszeit für jede*n Amtsträger*in separat durch Bestätigung seitens der RS um jeweils ein Jahr verlängert werden.

6) Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit der RS führt der amtierende Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

7) Der Vorstand wird durch einen schriftlichen Wahlvorgang gewählt. Findet die Wahl als Briefwahl statt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Briefwahl sind diejenigen Vertreter*innen wahlberechtigt, die bei der RS anwesend waren. §3 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

8) Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes ergeben sich aus dieser Satzung und aus den Beschlüssen der RS.

9) Dazu gehören die unter § 3 aufgeführten Aufgaben zur Aufnahme und zum Ausscheiden von Mitgliedern und die unter § 5.1 aufgeführten Aufgaben zur Vorbereitung der RS.

10) Der Vorstand hat außerdem seine Tätigkeit zu dokumentieren und auf der RS vorzulegen und darüber Rechenschaft abzulegen.

11) In den weiteren Aufgabenbereich des Vorstands fallen folgende Tätigkeiten: Vertretung der IVWM nach außen und innen, Leitung des Alltagsgeschäfts, Vor- und Nachbereitung der RS, Leitung der RS.

12) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben zeitweise delegieren.

13) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden.

(2.1) Übergabe bei Wechsel des Vorstandes

- 1) Bei einem Wechsel im Amt ist eine Übergabe mit dem/ der Nachfolger*in durchzuführen.
- 2) Über die Übergabe ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgenden Mindestinhalt haben muss:
- 3) Auflistung aller Dokumente und sonstiger relevanter Informationen.

(3) Fachkommissionen I und II der Gemischten Kommission (GK) zur Reform des Theologiestudiums

1) Die RS wählt Vertreter*innen, die als Delegierte für die Fachkommissionen I und II der Gemischten Kommission (GK) den entsendenden Gremien vorgeschlagen werden – für die Fachkommission I eine*n Vertreter*in eines E-TFT-Standortes; für die Fachkommission II eine*n Vertreter*in eines E-TFT-Standortes und eines KIET-Standortes. Die Amtszeiten der Delegierten entsprechen in der Regel den Sitzungsperioden der jeweiligen Fachkommission.

1.1) [gestrichen]

1.2) Da es Sache der GK ist, neue Mitglieder und Gäste zu benennen bzw. einzuladen, geschieht diese Wahl in Abstimmung mit der GK bzw. ihren Fachkommissionen, die ggf. ihre Ordnung anpassen müssen oder einen verlässlichen Modus finden müssen, der den Einbezug der delegierten Personen ermöglicht.

2) Der Vorstand der IVWM benachrichtigt die Fachkommissionen über den/*die neue*n Delegierte*n und leitet die entsprechenden Kontaktdaten weiter.

3) Die Delegierten bereiten sich auf die Fachkommissionen vor, holen möglichst ein Meinungsbild der IVWM-Mitglieder zu den jeweiligen Themen der Fachkommissionen ein, nehmen an der Sitzung der Fachkommission teil und informieren die IVWM-Mitglieder über Themen und Ausgang der Fachkommissionssitzung.

4) [gestrichen]

(4) Evangelisch-Theologischer Fakultätentag (E-TFT)

1) Die RS wählt ein Mitglied als Delegierte*n sowie ein*e Stellvertreter*in für die Sitzungen des E-TFT.

2) Der Vorstand der IVWM benachrichtigt den/*die Vorsitzende*n über den/*die neue*n Delegierte*n und leitet die entsprechenden Kontaktdaten weiter.

3) Die Delegierten bereiten sich auf die Sitzungen des E-TFT vor, holen möglichst ein Meinungsbild der IVWM-Mitglieder zu den jeweiligen Themen ein, nehmen an der Sitzung teil und informieren die IVWM-Mitglieder über Themen und Ausgang der Diskussionen.

4) Sollten die Delegierten verhindert sein, suchen sie unter den IVWM-Mitgliedern rechtzeitig eine*n Stellvertreter*in und benachrichtigen den Vorstand der IVWM sowie des E-TFT.

5) Sollte der Vorstand selbst für dieses Amt ohne Gegenkandidat*innen kandidieren, kann er per Akklamation als Delegierte*r bestätigt werden.

(5) Konferenz der Institute für Evangelische Theologie (KIET)

1) Die RS wählt ein Mitglied sowie ein*e Stellvertreter*in als Gast (ohne Stimmrecht), der an der Plenarversammlung der KIET teilnimmt.

2) Der Vorstand der IVWM benachrichtigt den/*die Vorsitzende*n über den neuen Gast und leitet die entsprechenden Kontaktdaten weiter.

3) Der Gast bereitet sich auf die Sitzungen der KIET vor, holt möglichst ein Meinungsbild der IVWM-Mitglieder zu den jeweiligen Themen ein, nimmt an der Sitzung teil und informiert die IVWM-Mitglieder über Themen und Ausgang der Diskussionen.

4) Sollte der Gast verhindert sein, sucht er/*sie unter den IVWM-Mitgliedern rechtzeitig eine*n Stellvertreter*in und benachrichtigt den Vorstand der IVWM sowie der KIET.

5) Sollte der Vorstand selbst für dieses Amt ohne Gegenkandidat*innen kandidieren, kann er per Akklamation als Gast bestätigt werden.

(6) Internet

1) Der Vorstand delegiert eine*n oder mehrere Beauftragte*n zur Einrichtung und Betreuung einer Internetseite, über die die IVWM-EvTh öffentlich sichtbar und ansprechbar ist.

2) Die Internetbeauftragten erhalten in Absprache mit dem Vorstand und unter Einhaltung der DSGVO Zugang in Bezug auf Webseite und Emailadressenverwaltung. Die Internetbeauftragten verpflichten sich zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bezüglich des Betriebens einer Internetseite.

3) Die Internetbeauftragten aktualisieren die Webseite nach Möglichkeit und Anlass, insbesondere auf Anfragen des Vorstands hin.

4) Die Internetbeauftragten weisen Emailadressen auf Anfragen des Vorstands einzelnen Delegierten zu.

Beschlossen durch die RS am 11.11.2019 in Göttingen, zuletzt geändert am 05.09.2024.

Für den Vorstand



Dr. Moritz Emmelmann (Universität Göttingen)



Dr. Aneke Dornbusch (Universität Bonn)